

Übersetzung

**ABKOMMEN
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
UND DER INTERNATIONALEN
ATOMENERGIEORGANISATION
ÜBER DIE ANWENDUNG
VON SICHERHEITSKONTROLLEN
IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAG
ÜBER DIE NICHTWEITERVERBREITUNG
VON KERNWAFFEN**

DA die Deutsche Demokratische Republik (im folgenden „DDR“ genannt) Partner des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (im folgenden „Vertrag“ genannt) ist, der am 1. Juli 1968 in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und am 5. März 1970 in Kraft trat;

DA es das unveräußerliche Recht der DDR ist, die Erforschung, Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken ohne Diskriminierung und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrages zu entwickeln;

DA die DDR die Verpflichtung übernommen hat, mit der Internationalen Atomenergieorganisation (im folgenden „Organisation“ genannt) ein Abkommen über die Anwendung von Sicherheitskontrollen auf die friedlichen nuklearen Tätigkeiten der DDR gemäß Artikel III Absatz 1 des Vertrages abzuschließen;

DA die Organisation gemäß Artikel III ihres Statuts zum Abschluß solcher Abkommen berechtigt ist;

SIND die Regierung der DDR und die Organisation nunmehr wie folgt übereingekommen:

T E I L I

GRUNDLEGENDE VERPFLICHTUNG

Artikel 1

Die Regierung der DDR verpflichtet sich gemäß Artikel III Absatz 1 des Vertrages, Sicherheitskontrollen im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens in bezug auf das gesamte Ausgangs- oder spezielle spaltbare Material im Rahmen aller friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die innerhalb ihres Territoriums, unter ihrer Jurisdiktion oder überall sonst unter ihrer Kontrolle stattfinden, anzunehmen, wobei ausschließlich der Zweck verfolgt wird nachzuprüfen, daß solches Material nicht für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen abgezweigt wird.

**DIE ANWENDUNG
DER SICHERHEITSKONTROLLE**

Artikel 2

Die Organisation hat das Recht und die Pflicht zu gewährleisten, daß im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens eine Sicherheitskontrolle auf das gesamte Ausgangs- oder spezielle spaltbare Material im Rahmen aller friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die innerhalb des Territoriums der DDR, unter ihrer Jurisdiktion oder überall sonst unter ihrer Kontrolle stattfinden, angewendet wird, wobei ausschließlich der Zweck verfolgt wird nachzuprüfen, daß solches Material nicht für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen abgezweigt wird.

**ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER REGIERUNG
DER DDR UND DER ORGANISATION**

Artikel 3

Die Regierung der DDR und die Organisation arbeiten zusammen, um die Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Sicherheitskontrolle zu erleichtern.

DURCHFÜHRUNG DER SICHERHEITSKONTROLLE

Artikel 4

Die in diesem Abkommen vorgesehene Sicherheitskontrolle ist so durchzuführen, daß

- (a) eine Behinderung der ökonomischen und technologischen Entwicklung der DDR oder der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial, vermieden wird;
- (b) eine ungebührliche Störung der friedlichen nuklearen Tätigkeiten und insbesondere des Betriebes von Anlagen vermieden wird und
- (c) sie mit einer umsichtigen Betriebsführung, die für die ökonomische und gefahrlose Durchführung nuklearer Tätigkeiten erforderlich ist, vereinbar ist.

Artikel 5

- (a) Die Organisation trifft alle Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz von Geschäfts- und Industriegeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen, die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens zur Kenntnis gelangen.
- (b) (i) Die Organisation veröffentlicht keine Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens erhält, oder gibt keine solchen Informationen an irgendeinen Staat, eine Organisation oder Person weiter, es sei denn, daß spezifische Informationen, die sich auf die Durchführung des Abkommens beziehen, dem Gouverneursrat der Organisation (im folgenden „Rat“ genannt) und denjenigen Mitarbeitern der Organisation zur Verfügung gestellt werden können, die auf Grund ihrer mit der Sicherheitskontrolle zusammenhängenden Dienstobliegenheiten solche Kenntnisse benötigen. Dies darf jedoch nur in dem Maße geschehen, wie es für die Organisation zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist.
- (ii) Zusammengefaßte Informationen über Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, können auf Beschluß des Rates veröffentlicht werden, wenn die Regierung der DDR dem zustimmt.

Artikel 6

- (a) Bei der Durchführung der Sicherheitskontrolle gemäß diesem Abkommen berücksichtigt die Organisation in vollem Umfang technologische Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheitskontrolle und unternimmt alle Anstrengungen, um optimale Kosteneffektivität und die Anwendung des Grundsatzes der effektiven Kontrolle des Flusses des nach diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegenden Kernmaterials